

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
8C\_156/2012

Urteil vom 2. März 2012  
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Ursprung, Präsident,  
Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte  
H. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG,  
Beschwerdeführer,

gegen

Dienststelle für Wirtschaft und Arbeit Luzern (wira), Bürgerstrasse 12, 6005 Luzern,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern  
vom 17. Januar 2012.

Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 14. Februar 2012 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 17. Januar  
2012,

in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern  
der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird  
(Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen  
Beschwerdegründe,  
dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen  
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw.  
Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133  
IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt ebenso wenig (vgl. BGE 136 I 65 E.  
1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.) wie blosser Verweisungen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S.  
399 f.; 133 III 384 E. 2.3 S. 387 f.; 130 I 290 E. 4.10 S. 302),  
dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 14. Februar 2012 mit den für das Ergebnis  
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den  
gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, indem  
er namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht in seinen Erwägungen eine  
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine entscheidungswesentliche, offensichtlich unrichtige  
oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben  
sollte,  
dass hieran auch der blosser Verweis auf die vorinstanzliche Beschwerde bzw. die blosser pauschale  
Bestreitung des vorinstanzlichen Sachverhalts nichts ändert, weil dies praxisgemäss keine  
genügende Begründung eines Rechtsmittels darstellt (vgl. statt vieler Urteile 5A\_13/2012 vom 10.  
Januar 2012, 5A\_57/2012 vom 23. Januar 2012 und 5A\_126/2012 vom 8. Februar 2012),  
dass auf unzulässige Noven nicht einzugehen ist (Art. 99 BGG),  
dass somit auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde - ohne  
Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung bzw. Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247 f.) - in

Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann,  
dass ebenso auf das eventualiter gestellte Sistierungsbegehren nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG; Art. 6 Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG),  
dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),  
dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. März 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Batz